

Geschwornenante keine Belohnung vnd wollen das Amt hinffur nicht mehr vmbsonst verwalten.“

Aehnliche Klage- und Bittschriften werden uns durch die Acten in grosser Zahl überliefert; sie lassen uns die pecuniäre Stellung der Bergbeamten in einem trüben Lichte erscheinen und erinnern die Behörde in dieser Beziehung häufig an bessere Erfüllung ihrer Pflichten.

Zubusse. Sobald sich eine Gewerkschaft oder Lehnschaft gebildet hat, die ein Berggebäude errichten will, so haben sich damit auch die einzelnen Mitglieder derselben die Verpflichtung auferlegt, nach Verhältniss ihres Antheils, der in Kuxen ausgedrückt ist, zum Baue und zur Erhaltung des Berggebäudes die erforderlichen Kosten, d. h. die Zubusse, zu zahlen. Schon im J. 1517<sup>57)</sup> bestand die noch jetzt übliche Eintheilung eines Bergwerks in 4 Schichten à 32 Kuxe; auch werden das Erbtheil des Churfürsten und andere Freikuxe für Kirchen etc. aufgeführt. So wurden z. B. im Jahre 1596 bei Verleihung eines Goldseiffenwerks auf dem Sauanger bei Vogtsberg dem Churfürsten über den Zehnt noch frei zu verbauende 8 Kuxe versprochen<sup>58)</sup>.

Diese Kuxe sind ideelle Bergtheile und dienen zur Bestimmung, wie viel ein Gewerke zu den Grubenbaukosten beizutragen oder von der Ausbeute zu fordern hat. Es kann aber im Voraus nicht bestimmt werden, wie hoch ein Kux mit der Zeit an Zubusse zu stehen kommen werde, weil der Anbau eines Grubenfeldes schlechterdings nicht veranschlagt werden kann, wie etwa ein Eisenbahn- oder Brückenbau. Ebensowenig kann eine Zeit vorausbestimmt werden, nach welcher der beabsichtigte Ueberschuss, also die Ausbeute, eintreten werde. Selbst die pünktlichste Einzahlung der Zubussen giebt keine Bürgschaft für das Gelingen des Unternehmens, da der Erfolg lediglich Sache des Glücks ist, wenn schon wissenschaftliche und technische Fachkenntniss einen Erfolg annähernd voraussagen kann. In dem noch wenig bebauten Vogtlande mit meistentheils wenig bemittelten Einwohnern war die geringe Ausdauer in der Zubusszahlung häufig die Ursache, dass die Zechen auflässig wurden. In einer Ordnung des Bergwerks zu Auerbach aus dem Jahre 1503, von den fürstlichen Brüdern Friedrich und Johann ausgehend, heisst es<sup>59)</sup>: „Nachdem die gewercken des Bergkwerchs unsers Fürstenthums Auerbach vns angetragen vnd zu erkennen gegeben haben, wie merkliche Vnordnung in überantwortung der Zubusse eingerissen ist, vnd es denen verdriesslich ist, die ihre Zubusse zur rechten Zeit überantworten, ausserdem auch das Bergkwerk in Abnahme sinkt, so soll spätestens 4 Wochen nach dem Termin abgeliefert sein, sonst soll es ins retardat geantwortet, und derselbe Theil den Gewerken zugeschrieben werden.“

Im Jahre 1515 bringt Paul Salzberger, Bergmeister in Oelsnitz, eine ähnliche Klage vor<sup>60)</sup>, „dass die Gewerken in Oelsnitz nicht mehr Zubusse geben wollen, wo aber weiter darauf gedrungen würde, wollten sie darnach die Zechen belegen oder den Bau einstellen, nach ihres Gefallens.“ Auch in diesem Fall entschied das Bergamt, dass „welcher Gewerke (der St. Johanneszeche) nicht zur bequemen Zeit seine Zubusse entrichtet, soll ins Retardat geantwortet werden, damit man nicht mehr so mannichfaltige Klagen und vorlaufs der Erbitter haben möchte....“

Ueberhaupt zeigt ein Ueberblick über die Berggebäude im Vogtlande, dass fast zu allen Zeiten mehr Zechen mit Recess ganghaft waren als mit Ausbeute, was nicht blos an dem meist geringen Gehalt der Erze lag, sondern hauptsächlich wohl an dem sehr wenig rationellen Bau, indem die meisten Zechen von Eigenlöhnern in Betrieb gehalten wurden, welche nicht immer die nöthigen Hilfsmittel besaßen, zum Theil allerdings auch mit an

<sup>57)</sup> W. St. A. Reg. T. fol. 19<sup>b</sup>. (p. 64.)

<sup>58)</sup> Melzer, Schneeberger Chronik 1703. p. 344.

<sup>59)</sup> W. St. A. Reg. T. fol. 290. 291. 1687

<sup>60)</sup> Dr. St. A. 4505. N. 3.